

URLAUB & FREIZEIT IM LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Touristikverband Landkreis Rotenburg (Wümme) e.V.

Harburger Str. 59, 27356 Rotenburg (Wümme)
Tel. 04261/ 81 96 0 - Fax 04261/ 81 96 20
E-Mail: info@TouROW.de
Internet: www.nordwaerts.de – www.nordpfade.de

SATZUNG

für den Touristikverband Landkreis Rotenburg (Wümme) e.V.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Touristikverband Landkreis Rotenburg (Wümme) e. V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Rotenburg (Wümme).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung des Tourismus und der Freizeitangebote für Gäste und Bürger im Landkreis Rotenburg (Wümme). Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch. Insbesondere besorgt er die überörtliche Tourismuswerbung für das gesamte Kreisgebiet, unterstützt die örtlichen Tourismusaktivitäten und arbeitet an einer Verbesserung der öffentlichen Tourismusinfrastruktur mit.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

1. Der Landkreis Rotenburg (Wümme)
2. Städte, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Rotenburg (Wümme)
3. Vereine, Verbände und sonstige Organisationen mit Sitz im Landkreis Rotenburg (Wümme), die ein Interesse an der Förderung des Tourismus haben
4. Andere juristische Personen (Unternehmen)
5. Privatpersonen

- (2) Über schriftliche Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden das Recht der Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorsitzenden einzulegen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
1. durch an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 2. durch Ausschluss aus dem Verein,
 3. mit dem Tod des Mitglieds,
 4. Auflösung des Vereins,
 5. sobald über das Vermögen eines Mitgliedes ein gerichtliches Vergleichs- oder Konkursverfahren anhängig ist.
- Durch Erlöschung der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. über grundsätzliche Fragen der Tourismusförderung des Vereins zu beraten und zu beschließen,
 2. die Berichte des Vorstandes und ggf. der Arbeitskreise entgegenzunehmen und über sie zu beraten,
 3. Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit durch Satzung vorgesehen,
 4. Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 5. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
 6. Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer sowie Verabschiedung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 7. Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 8. Beratung und Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung,
 9. Beschluss über Berufung eines ausgeschlossenen oder nicht aufgenommenen Mitglieds.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Tagen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die

vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Auch Einladungen, die per E-Mail versendet werden, gelten als schriftlich eingeladen, wenn die Einladungsfrist eingehalten ist. Entsprechend können auch Arbeitsunterlagen per E-Mail den Mitgliedern zugesendet werden. Weitere Mitgliederversammlungen sind möglich, soweit es die Geschäftslage erfordert.

Der Vorsitzende hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen 1 Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

- (3) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, es sei denn, es sind nur Mitglieder mit insgesamt weniger als 7 Stimmen erschienen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse gem. Abs. 1 Ziff. 5 und 7 bedürfen der Mehrheit von 2/3, gem. Ziff. 8 der Mehrheit von ¾, der abgegebenen Stimmen. Über die Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer oder Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens das Beratungsergebnis festhalten muss und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (5) Das den Mitgliedern zustehende Stimmrecht staffelt sich nach der Höhe des Mitgliedsbeitrages wie folgt:

	bis	999,99 €	1 Stimme
1.000,00 €	bis	2.999,99 €	5 Stimmen
3.000,00 €	bis	5.999,99 €	6 Stimmen
6.000,00 €	bis	8.999,99 €	7 Stimmen
9.000,00 €	bis	11.999,99 €	8 Stimmen
12.000,00 €	bis	14.999,99 €	9 Stimmen
15.000,00 €	bis	19.999,99 €	10 Stimmen
	über	20.000,00 €	15 Stimmen

Die einem Mitglied zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 7 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem 1. und 2. Stellvertreter und sechs Beisitzern. Den Beisitzern können besondere Funktionen übertragen werden. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Er wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Landkreis eingestellt.
- (2) Der Landkreis benennt den Vorsitzenden und einen Beisitzer, die übrigen kommunalen Mitglieder benennen den 1. stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei Beisitzer jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode. Die Benennung von Stellvertretern ist möglich.
Der 2. stellvertretende Vorsitzende sowie drei Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für den gleichen Zeitraum gewählt. Die Wahl von Stellvertretern ist möglich.
- (3) Gesetzlicher Vertreter im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende allein oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem der in Abs. (2) Satz 1 und 3 genannten ordentlichen Vorstandsmitglieder.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführer zugewiesen sind. Der Vorstand erlässt bei Bedarf Richtlinien für die Arbeit des Geschäftsführers und der Arbeitskreise.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich statt. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Vorstandsmitglieder beantragt. Der Vorsitzende hat zu Sitzungen mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. In Eilfällen kann die Ladung auf zwei Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung in Eilfällen vier Tage und im übrigen elf Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Vorstandsmitgliedern ausgehändigt worden ist.
- (7) § 6 Abs. 4 S. 3 findet sinngemäß Anwendung.

§ 8 - Geschäftsführer

Dem Geschäftsführer obliegt in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Kassenführung. Er kann aus wichtigem Grund die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

§ 9 - Rechnungsprüfung

Der Verein unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme).

§ 10 - Arbeitskreise

Zur Vorbereitung und Koordination besonderer Aufgaben des Vereins kann der Vorstand Arbeitskreise einrichten. Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführer.

§ 11 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Naturschutz des Landkreises Rotenburg (Wümme), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Rotenburg (Wümme), 19.12.2024